



Erziehungsbeauftragte Person

Ratgeber für Familien, Erziehungs-
und Ausbildungseinrichtungen

Das sagt das Gesetz

§ 4 (1) „Der Aufenthalt in Gaststätten darf Kindern und Jugendlichen unter 16 Jahren nur gestattet werden, wenn eine personensorgeberechtigte oder erziehungsbeauftragte Person sie begleitet (...). Jugendlichen ab 16 Jahren darf der Aufenthalt in Gaststätten ohne Begleitung einer personensorgeberechtigten oder erziehungsbeauftragten Person in der Zeit von 24 Uhr und 5 Uhr morgens nicht gestattet werden.“

In Begleitung einer erziehungsbeauftragten Person ist es also möglich, gastronomische Einrichtungen oder Veranstaltungen, auch ohne die Personensorgeberechtigten, zu besuchen. Dazu ist die Erlaubnis der Eltern nötig.

Erziehungsbeauftragte/r kann jede, von den Eltern bestimmte, volljährige Person sein. Eine erziehungsbeauftragte Person kann auch mehrere Kinder oder Jugendliche beaufsichtigen. Die Erziehungsbeauftragung ist an keine Form gebunden, sie kann mündlich oder schriftlich erfolgen.

Empfehlung für Personensorgeberechtigte

Fixieren Sie die Erziehungsbeauftragung schriftlich. Für Veranstalter ist ein Schriftstück besser zu überprüfen, als eine mündliche Vereinbarung, die schwer nachzuweisen ist. Das Dokument sollte auch Vereinbarungen enthalten, die den Zeitraum des begleiteten Aufenthaltes, die Heimfahrt und das Verhalten regeln.

Die erziehungsbeauftragte Person sollte vertrauenswürdig und der Familie gut bekannt sein. Altersabstand, Lebenserfahrung und Autoritätsverhältnis sind Faktoren, die den Besuch öffentlicher Veranstaltungen mit jungen Menschen sicher gestalten können.

Empfehlung für Erziehungsbeauftragte

Meiden Sie Alkohol und Drogen. Die Jugendschutzbestimmungen sind einzuhalten.

Halten Sie sich immer in der Nähe der minderjährigen Person auf.

Greifen Sie bei auftretenden Gefährdungen frühzeitig ein.

Verstößt eine erziehungsbeauftragte Person gegen ihre Pflichten oder die Jugendschutz-Vorschriften, drohen Bußgelder, in schweren Fällen auch ein Strafverfahren.

Das sagen die Veranstalter

Gewerbetreibende und Veranstalter dürfen im Zweifelsfall die Berechtigung einer erziehungsbeauftragten Person überprüfen. Dabei reicht es aus, wenn der Auftrag der Eltern glaubhaft erklärt werden kann oder wenn die Eltern des betroffenen Kindes/Jugendlichen ihn am Telefon bestätigen. Das Hausrecht erlaubt es den Veranstaltern jedoch, trotz Begleitung einer erziehungsberechtigten Person, den Minderjährigen den Eintritt zu verwehren. Wir empfehlen Ihnen daher, sich vor der Veranstaltung entsprechend zu informieren.

Erziehungsbeauftragte können sein

- Großeltern und Verwandte
- Volljährige Freund/innen und Geschwister
- Lehrkräfte, Ausbilder/innen
- Betreuer/innen in Vereinen
- Erzieher/innen und Pädagogen/innen

Ein Formular zur „Übertragung von Erziehungsaufgaben“
an eine volljährige Person finden Sie auf
www.augsburg.de/jugendschutz

Für Rückfragen steht Ihnen unser Team gerne
zur Verfügung.

Kontakt

Stadt Augsburg
Amt für Kinder, Jugend und Familie
Fachbereich Jugendschutz
Volkhartstr. 4–6, 7. Stock
86152 Augsburg

Telefon: 0821 324-2936, -2960

Fax: 0821 324-2984

jugendschutz@augzburg.de